

Merkblatt Internationale Maßnahmen

Stand: 23. April 2019

1. Grundsätze

Junge Menschen wollen Verantwortung in unserer Gesellschaft übernehmen und suchen nach Orientierungspunkten, um eine lebenswerte Zukunft zu gestalten. Aber gerade in unserer Zeit erleben sie gesellschaftliche und globale Veränderungen, die Auswirkungen auf alle Lebensbereiche haben. Durch die Begegnung und den Austausch junger Menschen aus allen Regionen der Welt sollen Vorurteile abgebaut, das gegenseitige Verständnis verbessert und eine kritische Reflektion des eigenen Standpunktes erreicht werden. Gleichzeitig erlernen die jungen Menschen wichtige Schlüsselqualifikationen für ihre berufliche Zukunft. Auch können Chancen und Möglichkeiten zur Mitgestaltung der oben aufgeführten Entwicklungen aufgezeigt und verbessert werden. Es ist daher ausdrücklich gewünscht, dass junge Menschen Verantwortung übernehmen.

2. Antragstellung

- 2.1. Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular 4352 und einem vorläufigen Programm an die Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend e.V.
- 2.2. Zur Antragstellung berechtigt sind die THW-Jugend e.V. sowie deren Gliederungen.
- 2.3. Die Frist zur Beantragung einer Förderung bei der THW-Jugend e.V. ist der 15. September des laufenden Jahres für das Folgejahr. Es zählt das postalische Eingangsdatum in der Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend e.V. Danach eingehende Anträge können nur gefördert werden, sofern noch Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 2.4. Es können zusätzlich regionale Fördermittel (z.B. Kommune, Stiftungen, etc.) beantragt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keiner Doppelförderung kommt und zusätzliche Förderungen nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) stammen.
- 2.5. Auf Basis des Antrages beantragt die THW-Jugend e.V. - soweit möglich - externe Fördermittel im Zentralstellenverfahren. Alle Gliederungen der THW-Jugend können daher ausschließlich über einen Antrag auf Grundlage des „Merkblattes Internationale Maßnahmen“ Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes erhalten. Die Bundesjugendleitung beschließt, in welcher Höhe eine Förderung seitens der THW-Jugend e.V. gewährt wird, wenn externe Fördergelder zur Verfügung stehen. Nach dem Beschluss der Bundesjugendleitung über die Förderung einer Maßnahme, erhält die antragstellende Gliederung unverzüglich einen Förderbescheid.
- 2.6. Die Maßnahmenbewilligung kann erst nach Bewilligung des Zuwendungsgebers an die THW-Jugend geschehen und erfolgt in der Regel ab März des laufenden Jahres.

3. Förderkriterien

- 3.1. **Prinzip der Gegenseitigkeit:** Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll einer vergleichbaren Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen möglichst innerhalb eines Zeitraumes von 16 Monaten stattfinden.
- 3.2. **Prinzip der Ausgewogenheit:** Das Zahlenverhältnis (deutsch / ausländisch) soll zwischen den Teilnehmenden bei bilateralen Programmen ausgeglichen sein. Ebenso muss die Zahl der mitwirkenden Leiter_innen sowie der Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Die Altersverteilung der beiden Partnergruppen soll sich ähneln. Das Geschlechterverhältnis soll ausgeglichen sein.
- 3.3. **Prinzip der Wirtschaftlich- und Verhältnismäßigkeit:** Alle Ausgaben und Beschaffungen sind zudem nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen, die Verhältnismäßigkeit ist zu beachten und die Ausgaben sind im Rahmen der Satzung der THW-Jugend e.V. zu erledigen. Ab einem Ausgabenwert von 400€ (netto) müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 3.4. Alle Veranstaltungen müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Konzept und Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen, auch über die Themen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung muss gewährleistet sein.
- 3.5. Die verantwortlichen Leiter_innen der Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und sollten über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.
- 3.6. Die sprachliche Verständigung zwischen den Partnern muss gewährleistet werden. Im Bedarfsfalle soll dies durch Sprachmittler_innen erfolgen.
- 3.7. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmenden der Maßnahme gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind. Hierzu sei auf die entsprechende Versicherungsmöglichkeit der THW-Jugend e.V. in Zusammenarbeit mit der Bernhard Assekuranz GmbH hingewiesen.
- 3.8. Durch die Bundesjugendleitung eingeworbene Fördermittel werden im nachgewiesenen Umfang an den Antragsteller weitergeleitet.
- 3.9. Für **Maßnahmen im Ausland** werden Teilnehmende der THW-Jugend e.V. gefördert, die zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Förderung kann ausschließlich für die Transportkosten der deutschen Teilnehmenden vom Wohn- bzw. Sammelpunkt zum Ort der Maßnahme und zurück verwendet werden sowie für anfallende Kosten für Vor- und Nachbereitung bzw. Dokumentation.
- 3.10. Für **Maßnahmen in Deutschland** werden ausländische und deutsche Teilnehmende mit einem festen Tagessatz gefördert, welcher für die Gesamtausgaben im Rahmen von Aufenthalts- und Programmkosten der deutschen und ausländischen Teilnehmenden verwendet werden soll.
- 3.11. Die Kosten für Sprachmittlung und Dokumentation sind anrechenbar, jedoch in der Regel im Tagessatz inbegriffen. Honorare müssen grundsätzlich überwiesen werden und dürfen nicht bar ausgezahlt werden.
- 3.12. Eine Verringerung der Teilnehmendenzahl oder der Dauer der Maßnahme führt zur Reduzierung der im Förderbescheid genannten Maximalförderung. Gefördert werden nur die real entstandenen förderfähigen Kosten. Liegen die Kosten unter der Maximalförderung, so wird auch nur diese geringere Summe ausgezahlt.
- 3.13. Die Mittel sind ausschließlich für die Durchführung der Maßnahme des genannten Förderempfängers bestimmt und durch den Zahlungsempfänger oder durch von ihm Beauftragte auszugeben. Die Beschaffung von Infrastruktur, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Literatur aus den bereitgestellten Mitteln ist ausgeschlossen. Sonstige Kosten, die im Rahmen der Durchführung der Maßnahme entstehen wie z.B. Versicherung, Gastgeschenke, Alkohol und Tabak in jeglicher Form, Trinkgelder, Pfand, Visa- oder Stornogebühren können **nicht** gefördert werden.
- 3.14. Maßnahmen, die den Anforderungen dieses Merkblattes nicht entsprechen, werden grundsätzlich nicht gefördert. Dies sind insbesondere: Reisen von Einzelpersonen, Rundreisen, einseitige Studienfahrten ins Ausland, Fahrten mit überwiegend touristischem Charakter und Maßnahmen der reinen Jugenderholung.
- 3.15. Abhängig von der Verwendungsnachweisprüfung durch den Drittmittelgeber behält sich die THW-Jugend e.V. vor, Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Förderempfänger geltend zu machen.
- 3.16. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichte, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen. Dabei ist das entsprechende zur Verfügung gestellte Logo zu verwenden. Vor einer gleichzeitigen Benennung eventueller Sponsoren des Projektes und des Zuwendungsgebers bei der Öffentlichkeitsarbeit, ist eine Zustimmung einzuholen.
- 3.17. Bei der Durchführung des Projektes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- 3.18. Beschlüsse des Bundesjugendvorstandes der THW-Jugend e.V. sowie Auflagen der THW-

- Leitung gegenüber der THW-Jugend e.V. sind für den Förderempfänger bindend.
- 3.19. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) hingewiesen.
 - 3.20. Die Reisekostenrichtlinie der THW-Jugend e.V. ist zu beachten.
 - 3.21. Der Antragssteller ist verpflichtet, der THW-Jugend e.V. das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.
 - 3.22. Der Zuwendungsgeber kann in verschiedenster Form auf die von ihm geförderten Projekte hinweisen und über diese berichten (z.B. Internetauftritte, Broschüren, sonstige Publikationen). Der Antragsteller wird deshalb gebeten, der THW-Jugend e.V. entsprechendes Material, wenn möglich in elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Bildmaterial, Videoaufnahmen, Texte, Zeitungsausschnitte und Berichte von Teilnehmenden, Kurzbeschreibungen.

4. Förderumfang

4.1. Jugendbegegnungen

- 4.1.1. Die Dauer der Veranstaltung bei Jugendbegegnungen muss mindestens fünf und höchstens 30 Tage betragen (inklusive An- und Abreisetag). An- und Abreisetag zählen jeweils als ein Programmtag. Ausnahmen können für Maßnahmen im grenznahen Bereich gelten, wenn zwischen den gleichen Partnern innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Begegnungen von insgesamt zehn Tagen stattfinden. Ausnahmen sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.
- 4.1.2. Es wird die maximale Anzahl von 15 Jugendlichen pro Nation, zzgl. einer angemessenen Anzahl von regulär zwei Leiter_innen (exklusive Sprachmittler_innen bei Inlandbegegnungen) gefördert.
- 4.1.3. Die Teilnehmenden einer Jugendbegegnung aus Deutschland sollten nicht jünger als 14 Jahre sein und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von der Altershöchstgrenze sind Leiter_innen und Sprachmittler_innen. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Genehmigung.
- 4.1.4. Die Förderung für Jugendbegegnungen, die in Deutschland stattfinden, berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Teilnehmenden inklusive Leiter_innen und Sprachmittler_innen, multipliziert mit der Anzahl an Programmtagen und einem Fördersatz von 24,- €. Für die Sprachmittlung kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 305 € pro Programmtag gewährt werden.
- 4.1.5. Jugendbegegnungen, die im Ausland stattfinden, werden mit einem Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,12 € pro km bei Zielen innerhalb des geografischen Europas (kürzeste Autostrecke übers Festland -ohne Umwege d.h. ohne Zwischenhalte abseits der direkten Route- nach www.google.de/maps) bzw. 0,08 € pro km für Ziele außerhalb des geografischen Europas (Luftlinie- gemäß www.luftlinie.org) gefördert. Der Fahrtkostenzuschuss berechnet sich aus den Entfernungskilometern (per Screenshot belegt) multipliziert mit dem Fördersatz pro km, abgerundet und multipliziert mit der Anzahl an deutschen Teilnehmenden. Für Projekte im Föderalen Kreis Sibirien werden Festbeträge von 550 € und für Projekte im Föderalen Kreis Ferner Osten 650 € pro Person zu Grunde gelegt. Als Ausgangspunkt wird der Sammelort der Gruppe im Inland und als Zielort der Ort der Durchführung der Maßnahme herangezogen. Ein zusätzlicher Tagessatz entfällt. Es kann ein Zuschlag in Höhe von 30 € pro Person bei maximal 300 € insgesamt für Vor- und Nachbereitung, sowie die Dokumentation gewährt werden.
- 4.1.6. Alle Ausgaben müssen entsprechend nachgewiesen werden.

4.2. Fachkräftemaßnahmen

- 4.2.1. Internationale Fachkräftemaßnahmen der Jugendhilfe sind bi- und multilaterale Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung neuer Konzeptionen, Pflege und Ausweitung der jugendpolitischen Beziehungen, sowie Aus- und Fortbildungen, Fach- und Arbeitstagungen.
 - 4.2.2. Fachkräfte sind Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche der Jugendhilfe mit einem fachlichen Bezug zum Thema der Maßnahme. Ein Höchstalter für Fachkräfte gibt es nicht.
 - 4.2.3. Die Förderung für Fachkräftemaßnahmen, die in Deutschland stattfinden, berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Teilnehmenden inklusive Leiter_innen und Sprachmittler_innen, multipliziert mit der Anzahl an Programmtagen und einem Fördersatz von 40,- €. Für die Sprachmittlung kann genau wie bei den Jugendbegegnungen ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 305 € pro Programmtag gewährt werden (Vgl. 4.1.4).
 - 4.2.4. Fachkräftemaßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden, werden genau wie Jugendbegegnungen mit einem Fahrtkostenzuschuss gefördert (Vgl. 4.1.5). Ein zusätzlicher Tagessatz entfällt. Es kann ein Zuschlag in Höhe von 50 € pro Person bei maximal 500 € insgesamt für Vor- und Nachbereitung, sowie die Dokumentation gewährt werden.
 - 4.2.5. Alle Ausgaben müssen entsprechend nachgewiesen werden.
- 4.3. Abweichend vom Förderumfang für Jugendbegegnungen (4.1.) und Fachkräftemaßnahmen (4.2.) kann die Bundesjugendleitung für Maßnahmen von besonderer Bedeutung, mit innovativem Modellcharakter und Vorbild für gleichartige bzw. weiterführende Maßnahmen abweichende Fördersätze beschließen, wenn es die Haushaltslage ermöglicht oder weitere Fördergelder zur Verfügung stehen.

5. Auszahlung der Förderung und Verwendungsnachweis

- 5.1. Vor Beginn der Maßnahme können auf Antrag bis zu 50% der bewilligten Fördersumme als Vorschuss ausgezahlt werden. Hierzu muss ein formloser Antrag auf vorzeitige Auszahlung der Förderung an die Bundesgeschäftsstelle gestellt werden. Nummer 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) ist in diesem Fall zu beachten, d. h. der ausgezahlte Betrag muss innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung verwendet werden.
- 5.2. Sollten sich nach Beantragung Änderungen ergeben, ist die Bundesgeschäftsstelle rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme darüber zu informieren. Relevante Änderungen sind insbesondere Programm, Termin, Anzahl der Teilnehmenden, Veranstaltungsort, Reduzierung der Vor- und Nachbereitungskosten sowie der Wegfall der Maßnahme. Eine Änderung kann zu einer Verringerung der Auszahlungssumme führen.
- 5.3. Die Schlusszahlung erfolgt im Anschluss an den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung. Der Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung muss 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15.12. des laufenden Jahres in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später oder unvollständig eingegangene Nachweise können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahme in den letzten zwei Monaten des jeweiligen Jahres stattfand. Der vollständige Verwendungsnachweis muss in diesem Fall bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres in der Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend e.V. vorliegen. Es zählt das postalische Eingangsdatum.
- 5.4. Der Verwendungsnachweis umfasst:
 - den ausgefüllten **Nachweis** über die Verwendung eines Zuschusses zur Förderung der Internationalen Jugendarbeit der THW-Jugend e.V.
 - die von allen deutschen und ausländischen Teilnehmenden unterschriebene **Teilnehmendenliste** (Formblatt L) der Maßnahme im Original.
 - das tatsächlich durchgeführte **Programm** der Maßnahme mittels eines Programmplanes.

- den **Zahlenmäßigen Nachweis** Internationale Jugendarbeit mit den **Originalbelegen**. Die Belege müssen chronologisch sortiert und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans erfasst werden. Jeder Beleg muss einzeln auf das Belegformblatt aufgeklebt werden. Für jeden Beleg ist eine Begründung anzugeben. Den Belegen muss der Zahlungsbeweis beigefügt sein (z.B. Quittierung, Durchschrift des Überweisungsträgers mit Bankstempel, Kopie Kontoauszug etc.). Bei Belegen in ausländischer Währung muss zusätzlich der Währungskurs angegeben werden.
Die Belege für **Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, sowie die Sprachmittlung** müssen **getrennt** von den Belegen der Programm- und Aufenthaltskosten bzw. Fahrtkosten der Maßnahme nachgewiesen werden!
 - Gegebenenfalls abgeflogene Flugtickets.
 - Bestenfalls öffentlichkeitswirksames Material, wenn möglich in elektronischer Form. Hierzu zählen Bildmaterial, Videoaufnahmen, Texte, Zeitungsausschnitte und Berichte von Teilnehmenden, Kurzbeschreibungen.
- 5.5 Bei einer Förderung durch Mittel aus dem KJP des Bundes über die THW-Jugend können im Einzelfall ggf. noch weitere Nachweise erforderlich sein. Bei nicht sachgemäßer Verwendung oder fehlerhafter Nachweisung der Mittelverwendung steht der Bundesjugendleitung ein Rückforderungsrecht über die gewährten Mittel zu.

Fristenübersicht:

- 15. September** **Antragsfrist für das Folgejahr** (Antrag und vorläufiges Programm an BGSt.)
- 15. Dezember** **Letzte Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises**, maximal jedoch 8 Wochen nach Maßnahmenende (Verwendungsnachweis, tatsächliches Programm, Zahlenmäßiger Nachweis, Originalbelege mit Belegformblättern, unterschriebene TN-Liste im Original, Zeitungsartikel) an BGSt.
- 15. Januar** **Letzte Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises**, wenn die Maßnahme in den letzten zwei Monaten des Vorjahres stattgefunden hat.

Alle wichtigen Formulare und Merkblätter, könnt ihr im Servicebereich von <http://www.thw-jugend.de/> unter „Downloads“ und „internationale Jugendarbeit“ herunterladen.